



Journalismus  
**Kronkret**

# Journalismus und Persönlichkeits- rechte

Im Spannungsfeld  
von Pressefreiheit  
und Persönlichkeits-  
rechten



#wirliebenjournalismus

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>Grundrechtlicher Schutz von Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten</b> .....	4
Meinungs- und Pressefreiheit .....	5
Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	6
<i>Darstellung in der Öffentlichkeit</i> .....	7
<i>Anonymität und Privatsphäre</i> .....	8
<i>Recht am eigenen Wort</i> .....	9
<i>Recht am eigenen Bild</i> .....	10
<b>Freiheit und Grenzen journalistischer Darstellung</b> ...	10
Tatsachenbehauptungen .....	11
Meinungsäußerungen.....	12
Vermutungen, Schlussfolgerungen und Rechtsmeinungen .....	12
Zitate .....	13
<b>Anforderungen an die Recherche</b> .....	14
<b>Verdachtsberichterstattung</b> .....	15
<b>Fotos und Persönlichkeitsrechte</b> .....	17
Erkennbarkeit der betroffenen Person .....	17
Grundsatz: Einwilligung .....	17
Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis .....	18
<i>Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte</i> .....	18
<i>Personen als Beiwerk</i> .....	19
<i>Versammlungen und ähnliche Vorgänge</i> .....	20
Rückausnahme: Berechtigte Interessen.....	21
Presseinterne Weitergabe.....	22

# Vorwort

Eine kritische Berichterstattung ist konfliktr​chtig: Streitigkeiten dar​ber, was die Presse schreiben darf und wann Pers​nlichkeitsrechte ​berwiegen, sind an der Tagesordnung. Zunehmend versuchen betroffene Unternehmen oder Einzelpersonen mithilfe spezialisierter Anwaltskanzleien gegen kritische Ver​ffentlichungen vorzugehen, zum Teil mit pr​ventiven Drohschreiben. „Wenn Sie das schreiben, verklage ich Sie“. Dieser Titel einer Studie der Otto-Brenner-Stiftung hat es im Jahr 2019 auf den Punkt gebracht. Abmahnungen wegen Ver​ffentlichungen stellen f​r Medienschaffende ein erhebliches (auch finanzielles) Risiko dar.

***„Es h​ufen sich die F​lle, in denen Unternehmen, einzelne Personen, aber auch Beh​rden mit zum Teil strategisch angelegten Einsch​chterungsklagen gegen unerw​nschte Berichterstattung vorgehen. Das ist eine veritable Gefahr f​r die Pressefreiheit, der wir Einhaltung gebieten m​ssen. Als Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di beteiligen wir uns deshalb an politischen Initiativen gegen sogenannte SLAPPs (engl. strategic lawsuit against public participation = strategische Klage gegen ​ffentliche Beteiligung). Aber nat​rlich unterst​tzen wir auch unsere Mitglieder, wenn sie Ziel von solchen Angriffen werden.“***

Die Abw​gung zwischen Pressefreiheit und Pers​nlichkeitsrechten ist mitunter schwierig. Die Rechtsprechung stellt seit jeher hohe Anforderungen an die journalistische Arbeit, wenn ​ber einzelne Personen oder Unternehmen berichtet wird. Das gilt vor allem f​r kritische Berichte ​ber Verfehlungen, z.B. wegen eines strafrechtlichen Ermitt-

lungsverfahrens, sowie für das Recht am eigenen Bild. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, sich die „anerkannten journalistischen Grundsätze“, die nach § 19 Abs. 1 Medienstaatsvertrag (MStV) und den Landespressegesetzen einzuhalten sind, immer wieder vor Augen zu führen. Aber welche sind das nochmal genau? Diese Broschüre gibt einen komprimierten Überblick, was im Spannungsfeld von Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten zu beachten ist. Weil es im Presserecht aber immer auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ankommt, kann sie nur eine grobe Orientierung bieten. Dennoch hoffen wir, dass die folgenden Erläuterungen zu etwas mehr Sicherheit im Umgang mit Persönlichkeitsrechten bei der Berichterstattung beitragen können.

# Grundrechtlicher Schutz von Pressefreiheit und Persönlichkeits- rechten

Das Grundgesetz schützt die Meinungs- und Pressefreiheit wie auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Da beide Grundrechte, so das Bundesverfassungsgericht, „essenzielle Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes bilden“ (BVerfG, Urt. v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72 – Lebach I), kann keines einen generellen Vorrang beanspruchen. Falls möglich, sind beide in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Wo dies nicht geht, bedarf es einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, welches Recht überwiegt.

Das Prinzip der Abwägung ist somit von zentraler Bedeutung, um die Zulässigkeit einer Berichterstattung zu beurteilen. Dabei besteht freilich die Schwierigkeit, dass es keine schematischen Lösungen gibt. Die Rechtsprechung hat allerdings Fallgruppen entwickelt, die eine rechtliche Einordnung erleichtern.

## **Meinungs- und Pressefreiheit**

Meinungs- und Pressefreiheit schützen die Veröffentlichung von Tatsachen und Meinungen und damit die Grundlage des demokratischen Meinungsaustauschs. Dabei kommt es nicht darauf an, ob man eine Meinungsäußerung für wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, rational oder emotional begründet oder unbegründet hält. Von der Meinungs- und Pressefreiheit geschützt sind zudem (wahre) Tatsachenbehauptungen. Die Mitteilung von Tatsachen bedarf auch deshalb eines grundrechtlichen Schutzes, weil sie die Grundlage für die Meinungsbildung darstellen.

Nicht geschützt sind bewusste Unwahrheiten. Das Grundgesetz lässt keine „Fake News“ zu, denn bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, können nichts zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen.

Im Übrigen sind Meinungs- und Pressefreiheit nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze gewährleistet. Auch wenn Journalist\*innen gegenüber Behörden eine gewisse Sonderstellung haben, beispielsweise wenn es um presserechtliche Auskunftsansprüche geht, müssen sie sich an die für alle geltenden Regeln halten. So ist die rechtswidrige Beschaffung von Informationen von der Meinungs- und Pressefreiheit nicht gedeckt. Eine Recherche erlaubt es daher nicht, strafrechtliche Grenzen zu überschreiten.

**Unzulässig wäre daher, wenn eine Journalistin unerlaubt Privatgespräche aufzeichnet oder für einen Bericht über die Sicherheit im Flugverkehr ein Butterflymesser an Bord eines Flugzeugs schmuggelt (OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2005 – III-5 Ss 63/05).**

Aus der öffentlichen Aufgabe der Presse folgt eine hohe Verantwortung für die Richtigkeit der Berichterstattung. Die Presse hat im Unterschied zu Laien strenge journalistische Sorgfaltspflichten einzuhalten, vor allem wenn es um nachteilige Tatsachen geht (BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88 – Bayer Aktionäre). Eine Berichterstattung kann aus diesem Grund schon allein deshalb rechtswidrig sein, weil Journalist\*innen ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sind, beispielsweise, indem sie der betroffenen Person im Falle einer Verdachtsberichterstattung keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben haben.

Im journalistischen Bereich gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weitgehend nicht, denn die Pressegesetze der Länder und der Medienstaatsvertrag haben nach Art. 85 DSGVO von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zum Schutz der Pressefreiheit abweichende Regelungen zu schaffen. Allerdings müssen auch Presseunternehmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewährleisten.

## **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet. Es gewährt der einzelnen Person das Recht auf Selbstdarstellung und damit die Möglichkeit, sich gegen

herabsetzende, entstellende oder die eigene Privatsphäre verletzende Darstellungen zur Wehr zu setzen.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Personengesellschaften können sich nur auf einen verminderten Persönlichkeitsschutz berufen. Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht schützt sie nur insoweit, „als sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen“ (BGH, Urt. v. 08.02.1994 – VI ZR 286/93 – Bilanzanalyse). Das ist insbesondere der Fall, wenn Unternehmen durch eine Veröffentlichung in ihrem sozialen Geltungsbereich als Arbeitgeber oder als Wirtschaftsunternehmen betroffen, sie also ruf- oder geschäftsschädigenden Äußerungen ausgesetzt sind. Doch kann von Unternehmen grundsätzlich erwartet werden, dass sie öffentliche Kritik und auch Scherze, die sie betreffen, eher hinnehmen, als dies bei Einzelpersonen der Fall ist.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wirkt auch über den Tod einer Person hinaus (postmortales Persönlichkeitsrecht). Die Angehörigen können sich aus diesem Grunde gegenüber einer entstellenden oder sonst unzulässigen Berichterstattung zur Wehr setzen.

### **Darstellung in der Öffentlichkeit**

Jeder soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellen will. Dieses Recht auf Selbstdarstellung geht natürlich nicht so weit, dass die Medien nur so berichten dürften, wie die betroffene Person es will. Im Gegenteil ist gerade die kritische Berichterstattung verfassungsrechtlich garantiert.

Das Persönlichkeitsrecht wird aber dann beeinträchtigt, wenn Tatsachen falsch sind oder entstellt werden, selbst wenn dies nur „zwischen den Zeilen“ geschieht oder durch das Weglassen für das Verständnis wesentlicher Informationen.

## **Anonymität und Privatsphäre**

Gibt eine Person keinen hinreichenden Anlass für eine Berichterstattung, hat sie ein Recht darauf, dass sie nicht gegen ihren Willen zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion gemacht wird. Berichte aus der Privatsphäre sind nur dann erlaubt, wenn ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit daran besteht.

Das Persönlichkeitsrecht ist nicht berührt, wenn die betroffene Person vollständig anonymisiert ist, also ein Rückschluss auf die Identität auch anhand der mitgeteilten Umstände nicht möglich ist. Keine ausreichende Anonymisierung liegt vor, wenn die Person zumindest für einen Teil des Adressat\*innen-Kreises derart erkennbar wird, dass sich ihre Identität ohne Weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt.

***Werden Wohnort, Beruf, Alter, äußere Merkmale etc. genannt, lassen diese Einzelinformationen in ihrer Gesamtheit gegebenenfalls auf die Person schließen, über die berichtet wird. Die Abkürzung des Nachnamens reicht in vielen Fällen daher für eine Anonymisierung nicht aus.***

***Je detaillierter und lokal eingrenzbarer die Darstellung der Person ist, desto eher ist sie in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen.***

Ein 32-jähriger Maschinenschlosser aus Düsseldorf-Bilk mit einem ungewöhnlichen Vornamen ist ohne Schwierigkeiten identifizierbar.

Daher sollte vor der Veröffentlichung stets kritisch überprüft werden, ob eine Anonymisierung auch tatsächlich dazu führt, dass für die Leser\*innen ein Rückschluss auf die Person, über die berichtet wird, nicht mehr möglich ist.



## **Recht am eigenen Wort**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht am eigenen Wort. Es schützt die einzelne Person davor, dass ihre Äußerungen zugeschrieben werden, die sie nicht getätigt hat und die ihre Sozialsphäre oder den von ihr selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen.

Bei schriftlichen Aufzeichnungen ist das Interesse der betroffenen Person geschützt, dass der Inhalt einer privaten Kommunikation nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Inhalte aus privaten Briefen oder E-Mails fallen unter die „Vertraulichkeits- und Geheimsphäre“ und dürfen daher in der Regel nicht im Wortlaut veröffentlicht werden. Eine Paraphrasierung des Inhalts kann allerdings erfolgen, wenn ein entsprechendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliegt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegen.

Eher veröffentlicht werden dürfen Anwaltsschreiben und andere geschäftliche Dokumente, die die betroffene Person selbst aus der Hand gegeben hat. Denn in diesen Fällen handelt es sich nicht (mehr) um vertrauliche Kommunikation – und zwar auch dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich erklärt, ein Zitat aus einem Anwaltsschreiben dürfe nicht veröffentlicht werden (BGH, Urt. v. 26.11.2019 – VI ZR 12/19).

## Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gibt jedem das Recht, über eine Verbreitung von Fotos und anderen Bildnissen seiner Person selbst zu entscheiden. Bereits das Anfertigen einer Aufnahme greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, sodass es im Einzelfall einer Interessenabwägung bedarf, ob diese rechtmäßig ist. Es ist somit immer danach zu fragen, ob die Pressefreiheit eine Aufnahme legitimieren kann. Dies wird bei Aufnahmen, bei denen Betroffene sich in der Öffentlichkeit bewegen, zumeist der Fall sein, während Fotos im Privatbereich tendenziell unzulässig sind.

# Freiheit und Grenzen journalistischer Darstellung

Wie Journalist\*innen berichten, ist ihnen überlassen. Die Freiheit der Berichterstattung umfasst insbesondere die redaktionelle Aufbereitung der Informationen. Welche Tatsachen angeführt, wie sie angeordnet und bewertet werden, entscheiden die Medien selbst.

Die Grenzen der Darstellung ergeben sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Da Falschbehauptungen verfassungsrechtlich nicht geschützt sind, Meinungsäußerungen allerdings schon, unterscheidet die Rechtsprechung grundlegend, ob eine Äußerung tatsächlichen oder meinenden, also wertenden Charakter hat. Dies ist nicht immer einfach, zumal sich Tatsachenbehauptung und Meinung in einer Äußerung vermengen können.

***Wird jemand als „Immobilienpekulant“ bezeichnet, so liegt hierin eine Wertung vor, nämlich was die von dem Betroffenen getätigten Geschäfte angeht. Die Aussage beruht aber zugleich auf dem Tatsachenkern, dass überhaupt Immobiliengeschäfte getätigt wurden.***

## **Tatsachenbehauptungen**

Tatsachen unterscheiden sich von Meinungsäußerungen dadurch, dass sie dem Beweis zugänglich sind. Sie können durch Zeug\*innen, Urkunden, Sachverständige oder auf sonst erdenkliche Weise belegt werden. Entscheidend ist dabei nicht, wie der oder die Äußernde die Behauptung gemeint hat, sondern wie sie ein\*e Durchschnittsrezipient\*in unter Berücksichtigung des Kontexts versteht.

Der Wahrheit oder Unwahrheit kommt bei der rechtlichen Beurteilung eine erhebliche Bedeutung zu. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen durch die betroffene Person eher hingenommen werden, während unwahre Tatsachenbehauptungen, die sich abträglich auf das Bild einer Person auswirken, nicht zulässig sind. Dabei gilt, dass auch Behauptungen über Motive oder Einstellungen einer Person innere Tatsachenbehauptungen darstellen können. Die Beweislast für die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung trägt nach § 186 StGB grundsätzlich der oder die Äußernde. Eine Ausnahme besteht bei einem berechtigten Interesse an der Berichterstattung. Können sich die Medien gem. § 193 StGB auf berechnete Interessen berufen, so ist die Äußerung nicht rechtswidrig – und zwar auch dann nicht, wenn sich später herausstellt, dass eine Tatsachenbehauptung unwahr ist.

***Um sich auf ein berechtigtes Interesse berufen zu können, bedarf es einer Interessenabwägung. Berücksichtigt werden dabei insbesondere der Anlass der Berichterstattung und, ob die Darstellung das Sachlichkeitsgebot wahrt. Zudem müssen die Medien die journalistische Sorgfalt eingehalten haben.***

## **Meinungsäußerungen**

Meinungen sind durch Elemente des Meinens, der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt. Sie können nicht bewiesen werden und damit auch nicht „richtig“ oder „falsch“ sein.

Da Meinungen aber immer auf Tatsachen beruhen, müssen im Streitfall entsprechende Anknüpfungspunkte für eine Meinungsäußerung vorgebracht werden. Eine Meinung auf Grundlage nachgewiesener falscher Tatsachen ist rechtlich nicht geschützt.

## **Vermutungen, Schlussfolgerungen und Rechtsmeinungen**

Wenn auf Grundlage von Indizien eine Vermutung, Prognose oder Schlussfolgerung vorgebracht wird, handelt es sich tendenziell um eine Meinungsäußerung. Auch eine rechtliche Einordnung hat den Charakter einer Meinungsäußerung, sodass die Behauptung, ein Verhalten sei „illegal“ oder „strafrechtlich relevant“ durch Art. 5 GG geschützt ist. Die Grenze zur Tatsachenbehauptung ist allerdings fließend, es kommt immer auf den konkreten Kontext der Äußerung an.

***Aus diesem Grund sollte die eigene Wertung immer deutlich herausgestellt werden, beispielsweise durch entsprechende „meinungsstarke“ Formulierungen wie „Dies legt die Schlussfolgerung nahe...“.***

## **Zitate**

Ein Zitat ist im Meinungskampf, wie die Rechtsprechung festgestellt hat, eine besonders scharfe Waffe, wird doch die sich äßernde Person als „Zeuge gegen sich selbst“ ins Feld geführt. An die Genauigkeit von Zitaten werden hohe Anforderungen gestellt. Jedem wörtlichen Zitat wohnt die Behauptung inne, die Person habe sich wie zitiert geäußert. Sie kann daher verlangen, dass sie korrekt wiedergegeben wird. Dies betrifft auch den Kontext, in den der zitierte Satz oder Satzteil gestellt wird.

***Da im Streitfall nachzuweisen ist, dass die betroffene Person korrekt zitiert wurde, sollte man immer durch eine zuvor vereinbarte Aufnahme des Gesprächs oder die Freigabe von Zitaten eine klare und nachprüfbare Faktenlage schaffen.***

# Anforderungen an die Recherche

Was unter „journalistischer Sorgfalt“ zu verstehen ist, ist nicht festgeschrieben. Sie muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Erkenntnismöglichkeiten des betroffenen Mediums definiert werden. Der Pressekodex des Deutschen Presserats kann, auch wenn er keine Rechtsnorm ist, als Ausgangspunkt dienen. „Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt“, heißt es dort. Damit ist über den Umfang der Recherche allerdings noch nichts gesagt.

Grundsätzlich gilt, dass Nachrichten selbst zu recherchieren sind. Die Übernahme von Medienberichten ohne eigene Recherche ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um privilegierte Quellen. Äußerungen von Nachrichtenagenturen und Behörden wie Gerichten oder Staatsanwaltschaften dürfen die Medien ein größeres Vertrauen entgegenbringen und sie verbreiten, auch ohne sie nachzuprüfen. Die Recherche muss die Aspekte, die für oder gegen eine bestimmte Tatsache sprechen, gleichermaßen berücksichtigen. Die Ergebnisse müssen sich dann auch in der Berichterstattung wiederfinden. Wo eine Tatsache nicht feststeht, müssen Zweifel auch benannt werden.

***Dabei gilt, dass der Verlauf der Recherche und die entsprechenden Dokumente für den Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung dokumentiert werden sollten. Vor allem bei Webseiten kann sich niemand darauf verlassen, dass sie auch in Zukunft noch unverändert oder überhaupt online sind. Screenshots, anhand derer auch nachvollziehbar ist, wann sie angefertigt wurden, sind in jedem Fall zu empfehlen.***

Eine Pflicht zur Anhörung der von der Berichterstattung betroffenen Person besteht insbesondere dann, wenn sie leicht möglich ist, Aufklärung verspricht und kein überwiegender Aktualitätsdruck besteht. Nur in wenigen Ausnahmefällen können Medien davon absehen, eine Stellungnahme einzuholen.

**Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist dabei schriftlich zu gewähren und es ist eine ausreichende Frist zu setzen. Privatpersonen muss dabei mehr Zeit gegeben werden als beispielsweise einer Kapitalgesellschaft.**

# Verdachtsberichterstattung

Eine identifizierende Berichterstattung über einen Verdacht berührt das Persönlichkeitsrecht in besonderem Maße. Denn es liegt in der Natur des Verdachts, dass (noch) nicht gesichert ist, ob eine Verfehlung tatsächlich vorliegt. Vor allem bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, aber auch vergleichbar schwerwiegenden Vorwürfen moralischer oder sittlicher Art stellt die Rechtsprechung daher an eine die betroffene Person identifizierende Berichterstattung sehr hohe Anforderungen.

Eine zulässige Verdachtsberichterstattung setzt voraus, dass vor der Veröffentlichung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt wurden. Erforderlich ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:

- Es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen, der für den Wahrheitsgehalt der Information spricht.

- Die Darstellung darf keine Vorverurteilung der betroffenen Person enthalten, also den unzutreffenden Eindruck erwecken, die Person sei der ihr vorgeworfenen Handlung bereits überführt.
- Vor der Veröffentlichung ist regelmäßig eine Stellungnahme der von der Berichterstattung betroffenen Person einzuholen.
- Es muss sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Vor allem die Stellungnahme der von der Berichterstattung betroffenen Person ist häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen. Inhaltlich muss die Person zwar nicht zu jedem einzelnen Aspekt der beabsichtigten Berichterstattung befragt werden. Ihr muss aber der wesentliche Kern der Vorwürfe und, worauf dieser gestützt wird, zur Kenntnis gegeben werden.

Wenn sich die betroffene Person äußert, muss ihre Sicht in die Berichterstattung einfließen. Zwar muss ihre Stellungnahme nicht in vollem Umfang dargestellt werden, wohl aber in ihren wesentlichen Zügen.

Insgesamt muss die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des erhobenen Vorwurfs stehen. Vor allem, wenn die Tatsachenbasis eher unsicher, die Nachteile für die betroffene Person demgegenüber aber erheblich sind, muss ein Medium erwägen, auf eine Berichterstattung (vorerst) zu verzichten.



# Fotos und Persönlichkeitsrechte

Nach § 22 Abs. 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Eine Einwilligung ist allerdings nur erforderlich, wenn die Person überhaupt erkennbar ist und die Presse nicht ohnehin gesetzlich befugt ist, ein Bildnis zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen. § 23 Abs. 1 KUG regelt dafür verschiedene Ausnahmen, in denen eine Einwilligung nicht eingeholt werden muss.

## Erkennbarkeit der betroffenen Person

Für die Beurteilung der Erkennbarkeit reicht es aus, wenn die abgebildete Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, sie könne möglicherweise von Dritten erkannt werden.

*So stellt beispielsweise ein Augenbalken noch keine ausreichende Anonymisierung dar. Denn hier sind wesentliche Gesichtszüge noch erkennbar. Gerade wenn zusätzliche Angaben wie z.B. zum Ort oder dem Beruf gemacht werden, liegt eine Erkennbarkeit vor.*

## Grundsatz: Einwilligung

Das Schutzkonzept des KUG geht davon aus, dass eine Verbreitung von Bildnissen einer Person nur ausnahmsweise ohne Einwilligung zulässig ist. Die Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden oder sich aus den Umständen ergeben.

*Wer anlässlich eines Straßeninterviews in die Kamera spricht, willigt konkludent ein, dass diese Aufnahmen für die Berichterstattung genutzt werden. Der betroffenen Person muss allerdings der Zweck der Aufnahme klar sein, sodass immer klarzustellen ist, mit welcher Veröffentlichung sie rechnen muss. Nicht erlaubt wäre daher, eine Interviewsituation für werbliche Zwecke zu nutzen, ohne die abgebildete Person zuvor darüber aufzuklären.*

Keine Einwilligung liegt vor, wenn das Filmen nur widerspruchslos hingenommen wird, ohne dass z.B. auf Fragen geantwortet wird. Schweigen bedeutet keine Zustimmung, auch wenn die betroffene Person weggehen könnte.

## **Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis**

Fehlt es an einer ausdrücklichen Einwilligung, kann eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung nach § 23 KUG in folgenden Fällen erlaubt sein.

### **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte**

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sind Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte zulässig. Dabei ist der Begriff der Zeitgeschichte weit zu verstehen. Nicht nur politische Ereignisse sind zeitgeschichtlich relevant, sondern sämtliche sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Vorgänge, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat. Dabei hat die Presse einen Einschätzungsspielraum. Sie entscheidet grundsätzlich selbst, was sie für berichtenswert hält.

Seit den Caroline-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gilt im Bereich des § 23 KUG ein abgestuftes Schutzkonzept. Es bedarf einer Abwägung der widerstreitenden Rechte und Grundrechte der

abgebildeten Person einerseits und der Presse andererseits. Dabei wird zunächst der Informationswert der Veröffentlichung des Bildnisses ermittelt und dann ins Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht gesetzt.

Entscheidend ist, ob die Bildberichterstattung einen Beitrag zu einer Diskussion über eine Frage von allgemeinem Interesse leistet. Beiträge aus der Privatsphäre, bei denen sich die betroffene Person nicht in der Öffentlichkeit bewegt und insoweit erwarten darf, nicht in den Medien abgebildet zu werden, müssen daher durch ein besonders hohes Informationsinteresse gerechtfertigt sein.

Aufnahmen, bei denen sich eine Person in der Öffentlichkeit bewegt und der Vorgang ein Gewicht hat, beeinträchtigen das Persönlichkeitsrecht in geringerem Maße. Bei Politiker\*innen und Prominenten besteht allgemein ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit. Dies gilt auch, wenn diese nicht bundesweit bekannt sind.

***Hebt sich eine Person beispielsweise anlässlich einer Versammlung dadurch hervor, dass sie eine Rede hält oder Journalist\*innen angeht, so wird sie sich auf den Schutz ihrer Anonymität in deutlich geringerem Maße berufen können.***

Es kommt hier aber immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

### **Personen als Beiwerk**

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG ermöglicht die Abbildung von Personen, die nur Beiwerk zu einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit sind. Diese Ausnahme greift nur, wenn einzig die Landschaft oder sonstige Örtlichkeit der Gegenstand der Berichterstattung ist und insoweit auch das Bild prägt. Die Darstellung der Person muss untergeordnet sein, so-

dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich Gegenstand oder Charakter des Bildes verändern.

### **Versammlungen und ähnliche Vorgänge**

*Versammlungen und ähnliche Vorgänge können nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG abgebildet werden. „Ähnliche Vorgänge“ sind Vorgänge aller Art, beispielsweise Menschenansammlungen oder Kongresse. Auch hier muss der Vorgang aber als solcher abgebildet werden, während einzelne Personen nur als Bildnis der Zeitgeschichte herausgegriffen werden dürfen.*

Beispielsweise, wenn sie wegen eines auffälligen Schildes oder einer interessanten Verkleidung besonders herausragen. Unzulässig ist es, Personen bloß deshalb abzulichten, weil sie an einer Veranstaltung teilgenommen haben. Es braucht also ein über die bloße Teilnahme hinausgehendes Informationsinteresse.

*Werden bei einer Versammlung Polizeibeamt\*innen abgebildet, ändert dies an der Zulässigkeit einer Veröffentlichung nichts.*

Bilder einzelner Beamt\*innen dürfen verbreitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorliegen, also beispielsweise, wenn sie unmittelbaren Zwang ausüben.

Die bloße Anwesenheit bei einer Versammlung berechtigt noch nicht dazu, einzelne Beamt\*innen herauszugreifen.

## Rückausnahme: Berechtigte Interessen

Die Verbreitung eines Bildnisses muss nach § 23 Abs. 2 KUG unterbleiben, wenn sie ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt. Diese Rückausnahme erfasst die Fälle, in denen das Bildnis grundsätzlich zwar einen ausreichenden Informationswert hat, jedoch ausnahmsweise dennoch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person überwiegt. Da die Abwägung allerdings infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bereits auf Ebene der Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG vorzunehmen ist, hat die Rückausnahme nur noch die Funktion eines Auffangtatbestands, beispielsweise bei Eingriffen in die Intimsphäre oder einer entstehenden Kontextualisierung des Bildnisses, durch die die abgebildete Person in der öffentlichen Wahrnehmung in erheblichem Maße herabgewürdigt wird.

***Dies wurde beispielsweise angenommen bei der Veröffentlichung einer Aufnahme, in der ein Prominenter „ausrastete“, die jedoch nicht den Kontext der vorherigen erheblichen Bedrängung durch mehrere Fotografen darstellte. (OLG Köln, Urt. v. 09.03.2017 – 15 U 46/16).***

## Presseinterne Weitergabe

Eine presseinterne Weitergabe von Fotos ist grundsätzlich zulässig. Eine Verpixelung muss nicht vorgenommen werden, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat:

***„Inbesondere die fehlende Verpixelung der Bildaufnahmen ist kein Umstand, aus dem sich eine Verletzung von Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt der Weitergabe ergeben könnte. Denn angesichts der presserechtlich gebotenen Prüfung und Verantwortung der veröffentlichenden Redaktion kann eine Verpixelung schon bei einer Weitergabe von Fotos durch Journalisten an die Presse grundsätzlich nicht verlangt werden.“***

Wo die Weitergabe nicht „routinemäßig“ erfolgt, müssen Fotograf\*innen allerdings bestimmte Prüf- und Vorsorgepflichten erfüllen. Dies trifft vor allem auf freie Fotograf\*innen zu, die einer Redaktion ihre Aufnahmen anbieten. Sie müssen auf die Umstände hinweisen, unter denen die Bildaufnahmen gemacht wurden, wenn diese für notwendige Schutzvorkehrungen zugunsten der Betroffenen relevant sein könnten.

Beispielsweise kann ein Widerspruch der Betroffenen bei der Aufnahme dazu führen, dass dies der Redaktion mitzuteilen ist. Das Verschweigen solcher Umstände kann die Weitergabe unzulässig machen, mit der Folge einer Strafbarkeit nach § 33 KUG.

Fotograf\*innen sollten die der Redaktion für den Schutz des Persönlichkeitsrechts mitgeteilten Umstände immer dokumentieren. Denn nur so kann im Falle eines späteren Verfahrens nachgewiesen werden, dass Prüf- und Vorsorgepflichten beachtet wurden.

Sie haben noch Fragen oder brauchen Unterstützung, um die Rechte Ihrer journalistischen Arbeit durchzusetzen? Dann melden Sie sich gerne bei uns. Den passenden Kontakt finden Sie hier:

<https://dju.verdi.de/service/ver-di-finden>

Sie sind noch kein Mitglied bei uns? Zeit, das zu ändern! Sichern Sie sich hier eine starke Vertretung Ihrer Interessen und Ihrer Rechte:

[mitgliedwerden.verdi.de](https://mitgliedwerden.verdi.de)

# #wirliebenjournalismus

verdi - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, Medien und Publizistik  
Verantwortlich: Christoph Schmitz, Bearbeitung: Dr. Jasper Prigge, Monique Hofmann  
Gestaltung: Hansen Kommunikation, Druck: DCM, Meckenheim · Fotos: LanaStock · W-3741 - 04 - 0721

#jetzteinschalten

ver di

#wirliebenjournalismus